König. O ihr Einsiedler! obgleich ich nachdenke, kann ich mich doch der mit dieser Herrin vollzogenen Vermählung nicht entsinnen. Wie soll ich demnach, da ich daran zweifle, dass ich der Gatte dieser offenbar schwangern Frau sei, Etwas entgegnen?

Çak. (für sich). Der Verehrungswürdige zweifelt sogar an der Verbindung; woher kann ich jetzt sich hoch erhebende Hoffnungen hegen?

Çârng. Nicht so!

Soll vielleicht der Weise von dir beschimpft werden, der es dir nachsieht, dass du die Tochter berührtest, und der dich, indem er sein entwendetes Gut anhietet, wie einen Räuber beschenkt hat?

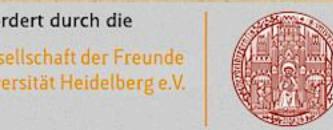
Çâradvata. Çârngarava! höre du nun auf! — Çakuntalâ! wir sagten, was wir zu sagen hatten. Der Herr hier hat so gesprochen, gieb ihm eine überzeugende Antwort.

Çak. (für sich). Hat eine solche Liebe diese Veränderung erlitten, wozu ihn noch erinnern? Ich bin jetzt nur zu bedauern, davon bin ich überzeugt. (Laut.) Mein Gemahl! (Nachdem sie dieses zur Hälfte gesprochen.) Da jetzt die Vermählung in Zweifel gezogen wird, ist dieses nicht die Anredeformel 12). Paurava! es ist nicht recht, dass du dieses Mädchen mit von Natur offenem 13) Herzen, nachdem du es einst in der Einsiedelei nach vorhergegangenen Versprechungen so betrogen hast, mit solchen Worten verstössest.

König. Stille! das ist Sünde!

Was strebst du mein Geschlecht zu trüben und mich selbst zu stürzen? So trübt der das Ufer mit sich fortreis-





¹²⁾ Chezy liest: "adhavâ sansaïdo dân'i eso samudâk'âro", die Calc. Ausg. "adhavâ sansaïdo dân'îm eso samudâârô". Jones übersetzt: "Or if the just application of that sacred word be still doubted by thee", Chezy: "Mais non! cette douce interpellation serait un sacrilége dans ma bouche", Hirzel; "Doch ach! das Recht dieses Namens wird ja bezweifelt." Bei Wilson bedeutet samudâk'âra nur "intention, purpose, design, motive." Da alle Handschriften und beide Ausgaben übereinstimmen, wird es vielleicht zu gewagt sein anzunehmen, dass samudaaro ein alter Schreibsehler für samudáháro sei.

Uttana ist das Gegentheil von gambhira; vgl. zu S. 13. Z. 12.